



## Neubau der Sonnenschule als öffentlich-privates Projekt – Antrag der FDP-Fraktion vom 04.11.2022

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit  
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-200 | wulf@beckum.de

### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss  
13.12.2022 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

ohne

### Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 04.11.2022 beantragt die FDP-Fraktion, den geplanten Neubau der Sonnenschule im Rahmen eines öffentlich-privaten Partnerschaft-Projektes (ÖPP-Projekt) oder eines klassischen Investorenmodells zu realisieren. Auf den als Anlage zur Vorlage beigefügten Antrag wird verwiesen.

§ 75 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet: „Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen.“ Insbesondere der Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung ist – nicht nur aber auch – bei Entscheidungen zur Umsetzung von Investitionsprojekten besonders zu berücksichtigen. Um die Gemeinden bei der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zu unterstützen, hat das damalige Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen ergänzende Hinweise – besonders zu ÖPP-Projekten – veröffentlicht.

Hier sind die Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales (34-48.05.01/02 – 8/14) – Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände – vom 16.12.2014 einschlägig und zu beachten. Der Erlass führt in diesem Zusammenhang unter anderem aus: „Durch die Umsetzung von ÖPP-Projekten können Gemeinden privates Kapital und Know-how in die Aufgabenerfüllung einbeziehen. Insbesondere durch Modelle, die über eine Investitionsfinanzierung hinausgehen, können Effizienzvorteile erreicht werden. In diesem Sinne handelt es sich bei ÖPP-Projekten um eine langfristige, vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Gemeinden mit privaten Unternehmen. Dabei werden in der Regel die Planung, der Bau, die Finanzierung, die Instandhaltung und Instandsetzung sowie weitere betriebliche Leistungen über den gesamten Lebenszyklus einer Liegenschaft von dem privaten Partner übernommen. Die Finanzierung erfolgt durch laufende Nutzungsentgelte, Leasingraten oder Mieten der Gemeinde. ÖPP-Projekte stellen für die Gemeinden kreditähnliche Rechtsgeschäfte dar und sind deshalb nach § 86 Absatz 4 GO NRW anzeigepflichtig.“

Ferner: „Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, konventioneller Vergleichswert (Public Sector Comparator, PSC) – Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines ÖPP-Projektes besteht im Rahmen der Anzeige nach § 86 Absatz 4 GO NRW für die Gemeinde die Verpflichtung, eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorzulegen, die das ÖPP-Projekt mit den Kosten einer Eigenerstellung vergleicht (Konventioneller Vergleichswert/PSC). Im Ergebnis darf die ÖPP-Lösung wirtschaftlich grundsätzlich nicht ungünstiger sein, als die Eigenerstellung. Bei der Ermittlung des PSC müssen die voraussichtlichen Kosten und mögliche Erlöse der Eigenerstellung bezogen auf die geplante Vertragslaufzeit geschätzt werden. Dazu gehören: Investitionskosten (Planung und Bau), Finanzierungskosten, Betriebskosten (inkl. Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten), Transaktions- und Verwaltungskosten, Risikokosten und mögliche Kosten und Erlöse aus der Verwertung. Die Methodik des PSC im Einzelnen ist dem Leitfaden „Wirtschaftlichkeitsvergleich bzw. –untersuchungen bei PPP-Projekten“ des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen zu entnehmen, der auf der Internetseite <https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/finanzministerium/leitfaden-der-ppp-initiative-wirtschaftlichkeitsuntersuchung-bei-ppp-projekten/706> zur Verfügung gestellt worden ist.“

Die Erlasslage in Verbindung mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen lässt somit eindeutig erkennen, dass derartige Projekte einer sachlichen Bewertung auf Basis einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung bedürfen und die Bewertung anderen Kriterien nicht zugänglich erscheint. Die demnach verpflichtend vorzunehmende vergleichende Betrachtung ist zum jetzigen Verfahrensstand noch nicht möglich. Unter anderem das Raumkonzept des angestrebten Schulneubaus ist noch nicht finalisiert. Daraus folgt, dass auch die angestrebte Beschlussfassung jedenfalls zum jetzigen Verfahrensstand – mangels Grundlage – nicht möglich ist.

Aus Sicht der Verwaltung kann zu einem späteren Verfahrensstand eine derartige Gegenüberstellung jedoch erstellt und präsentiert werden. Die Bewertung dessen und die darauf aufbauende Fassung von Beschlüssen bleibt den zuständigen politischen Gremien unbenommen.

Eine Streichung der derzeit im Entwurf des Haushaltes 2023 zur Realisierung des Projektes vorgesehenen Finanzmitteln wird von der Verwaltung nicht befürwortet. Bei Streichung wäre die Handlungsfähigkeit der Stadt Beckum für den weiterhin möglichen Fall der Eigenerstellung nicht gegeben und Zeitverzug durch dann notwendige Mittelbereitstellungen (zum Beispiel Nachtragshaushalt/Haushalt 2024) würde drohen.

**Anlage(n):**

Antrag der FDP-Fraktion vom 04.11.2022